

(6) Herdenwolle ist innerhalb von 21 Werktagen nach Eingang im Aufkaufbetrieb durch eine Taxkommission zu bewerten. Der Vorsitzende der Taxkommission wird durch das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion bestätigt.

(7) Über die Lieferungen von tierischen Rohstoffen durch Bürger ist, sofern keine Ansprüche zur Ausgabe von Berechtigungsscheinen für Futtermittel oder zugerichteten Fellen bestehen, auf Verlangen eine Aufkaufbescheinigung durch den Aufkaufbetrieb auszustellen.

§ 8

Leistungsort und Transportkosten

(1) Der Leistungsort ist zwischen dem Lieferer und dem Aufkaufbetrieb zu vereinbaren. Bei fehlender Vereinbarung gilt der Sitz des Aufkaufbetriebes. Beim Streckengeschäft ist der Leistungsort der Sitz des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes.

(2) Die Lieferer haben alle tierischen Rohstoffe auf ihre Kosten an den Aufkaufbetrieb zu liefern. Für Herdenwolle werden dem Lieferer die Transportkosten gemäß den Rechtsvorschriften vergütet. Werden von den Aufkaufbetrieben bei den Bürgern tierische Rohstoffe aufgekauft, so tragen die Aufkaufbetriebe die Transportkosten. Für die Abholung tierischer Rohstoffe bei Aufkäufern trägt der Aufkaufbetrieb die Transportkosten.

§ 9

Abrechnung und Bezahlung

(1) Die gelieferten tierischen Rohstoffe aus den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats abzurechnen. Lieferungen von Herdenwolle, Nutriaellen und tierischen Rohstoffen aus den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den VEB Tierkörperverwertung werden 28 Tage nach Wareneingang abgerechnet.

(2) Die Bezahlung der tierischen Rohstoffe gemäß Abs. 1 und der Sammelwolle erfolgt im Überweisungsverfahren. Die Bezahlung der von Bürgern gelieferten tierischen Rohstoffe, mit Ausnahme der Sammelwolle, erfolgt durch Barzahlung.

(3) Auf Anforderung der Lieferer können 14 Werktage nach Eingang der Lieferung von Edelfuchs- und Nerzfellen sowie bei gepickelten Fellen von Haarraubwild und Katzen bis zu 80 % Abschlag des Durchschnittswertes der Felielieferungen des Vorjahres je geliefertes Fell in Abhängigkeit der gelieferten Qualität gezahlt werden. Für die Zahlung gilt das Überweisungsverfahren. Die Abrechnung für Edelfuchs- und Nerzfelle erfolgt jährlich bis zum 30. Juni. Für gepickelte Felle erfolgt die Abrechnung innerhalb von 4 Monaten in der gesamten Lieferkette gerechnet vom Tage des Wareneingangs beim Verarbeitungsbetrieb.

§ 10

Nachweis der Vertragserfüllung

(1) Zum Nachweis der Vertragserfüllung bei Lieferungen von tierischen Rohstoffen aus den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben diese Lieferer dem Aufkaufbetrieb bis zum 10. Werktag des dem Quartal folgenden Monats Angaben über die zur Errechnung der Vertragserfüllung erforderlichen Kennziffern für das abgelaufene Quartal zu übergeben. Die Aufkaufbetriebe haben auf dieser Grundlage die Einhaltung geltender Normative und Berechnungskennziffern, getrennt nach Lieferern, ohne Saldierung der Quartalsergebnisse zu ermitteln. Anerkannte Reklamationen sind nachträglich auf die Erfüllung der Normative und Berechnungskennziffern zurückzurechnen.

(2) Lieferungen, die über die vereinbarten Quartalsmengen hinausgehen, sind innerhalb des Planjahres auf den folgenden Lieferzeitraum anzurechnen.

§ 11

Garantie und Garantiezeit

(1) Die Lieferer garantieren, daß die tierischen Rohstoffe während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag vorauszusetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Die Garantiezeit für die gelieferten tierischen Rohstoffe beträgt 6 Monate, sofern nicht durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für seinen Verantwortungsbereich eine andere Garantiezeit festgelegt wurde. Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Abnahme durch den Aufkaufbetrieb.

§ 12

Mängelanzeige

(1) Stellen die Aufkaufbetriebe bei der Bewertung der Häute und Felle Mängel durch Schlachtbeschädigungen mit mehr als 10 % Abweichung vom vereinbarten Normativ fest, so ist der Lieferer innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung zu informieren. Der Lieferer hat innerhalb von 2 Stunden nach Eingang der Informationen zu entscheiden, ob er eine Mängelbesichtigung vornimmt. Der Besichtigungstermin ist zwischen dem Aufkaufbetrieb und dem Lieferer zu vereinbaren. Erfolgt keine Besichtigung, gelten die Mängel als anerkannt. Der Aufkaufbetrieb hat die schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 5 Werktagen dem Lieferer zu übergeben. Bei Mängeln durch Schlachtbeschädigungen unter 10 % Abweichung vom vereinbarten Normativ gilt § 7 Abs. 3.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die von den Verarbeitungsbetrieben angezeigten und nicht durch den Aufkaufbetrieb verursachten Mängel innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Bei drohender Verderbgefahr beträgt diese Anzeigefrist 1 Werktag.

§ 13

Garantieforderungen

(1) Zeigen die Aufkaufbetriebe berechtigt einen Mangel an, so haben die Lieferer im Umfang dieses Mangels eine Minderung gemäß § 94 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu gewähren. Der Betrag der Minderung ergibt sich aus der Umstufung in die der Qualität entsprechende Sorte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Bei übermäßigem Fettbelag bei Schweinshautcroupons (nachfolgend SHC genannt) hat der Lieferer eine Masegutschrift im Umfang der durch Kontrollentspektion gemäß den staatlichen Standards ermittelten Masedifferenz zu gewähren sowie die erhöhten Aufwendungen für die Herstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchsfähigkeit der SHC zu tragen.

(2) Ist die Gebrauchsfähigkeit der tierischen Rohstoffe soweit gemindert, daß eine Verarbeitung auszuschließen ist, ist der Aufkaufbetrieb für diesen Teil der Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

§ 14

Pflichten der Vertragspartner nach erfolgter Mängelanzeige

(1) Haben die Aufkaufbetriebe Mängel an tierischen Rohstoffen gemäß § 12 Abs. 2 gegenüber dem Lieferer fristgemäß angezeigt und erkennt dieser die Mängelanzeige nicht an, so ist er verpflichtet, gemeinsam mit dem Aufkaufbetrieb die bemängelten tierischen Rohstoffe innerhalb von 6 Werktagen beim Verarbeitungsbetrieb zu besichtigen und mit dem Aufkaufbetrieb und dem Verarbeitungsbetrieb eine Entscheidung zu treffen. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Mängelanzeige beim Aufkaufbetrieb.

(2) Lehnt der Lieferer eine Teilnahme an der Besichtigung ab oder hält er den Termin der Besichtigung nicht ein, so gilt die Mängelanzeige bzw. die vom Aufkaufbetrieb getroffene Entscheidung als anerkannt.